

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben*
vom 27. März 2018

KR-Nr. 9a/2017

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative von Christian
Müller betreffend Verlängerung Ökobonus
für gewerblich genutzte Lieferwagen bis 3,5 Tonnen**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und
Abgaben vom 27. März 2018,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 9/2017 von Christian
Müller wird geändert und es wird nachfolgende Gesetzesänderung be-
schlossen.

Minderheitsantrag von Max Homberger:

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 9/2017 von Christian Mül-
ler wird abgelehnt.*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 27. März 2018

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Der Sekretär:
Roger Liebi Andreas Schlagmüller

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Roger Liebi, Zürich
(Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Franco Albanese, Winterthur; Judith
Bellaiche, Kilchberg; Hans-Jakob Boesch, Zürich; Stefan Feldmann, Uster; Alex
Gantner, Maur; Andreas Geistlich, Schlieren; Benedikt Gschwind, Zürich; Max
Homberger, Wetzikon; Beat Monhart, Gossau; Hans Heinrich Raths, Pfäffikon;
Stefan Schmid, Niederglatt; Birgit Tognella, Zürich; Urs Waser, Langnau a. A.;
Sekretär: Andreas Schlagmüller.

Verkehrsabgabengesetz (VAG)

(Änderung vom; Verlängerung Ökobonus für gewerblich genutzte Lieferwagen bis 3,5 Tonnen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 27. März 2018,

beschliesst:

I. Das Verkehrsabgabengesetz vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. November 2011

§ 2. ¹ Die Verkehrsabgaben für Lieferwagen, die ab 1. Januar 2015 erstmals in Verkehr gesetzt wurden bzw. werden und die den neuesten geltenden Emissionscode aufweisen, werden für das Jahr der ersten Inverkehrsetzung sowie die neun folgenden Kalenderjahre um 50% ermässigt, wenn die Lieferwagen

lit. a und b unverändert.

² Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 werden für Lieferwagen, die im Jahr 2014 erstmals in Verkehr gesetzt wurden, die Verkehrsabgaben ab 1. Januar 2019 für sechs weitere Jahre um 50% ermässigt.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

IV. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Die parlamentarische Initiative wurde am 16. Januar 2017 von Christian Müller und Mitunterzeichnenden eingereicht. Der Kantonsrat hat sie am 28. August 2017 mit 103 Stimmen vorläufig unterstützt und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben am 4. September 2017 zugewiesen. Diese nahm die Beratungen in Anwesenheit der Sicherheitsdirektion an ihrer Sitzung vom 7. November 2017 auf. Dabei erhielt der Erstunterzeichner Gelegenheit, das Anliegen zu begründen und zu erläutern. Die Beratung wurde am 16. Januar 2018 fortgesetzt und am 6. Februar 2018 vorläufig abgeschlossen.

2. Die parlamentarische Initiative

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, die Übergangsbestimmungen des Verkehrsabgabengesetzes wie folgt zu ändern:

§ 2. ¹ Die Verkehrsabgaben für Lieferwagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals in Verkehr gesetzt werden und die den neusten geltenden Emissionscode aufweisen, werden für das Jahr der ersten Inverkehrsetzung sowie die neun folgenden Kalenderjahre um 50% ermässigt, wenn die Lieferwagen

lit. a und b unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

3. Beratung in der Kommission

Anlässlich ihrer Sitzung vom 16. Januar 2018 hat die Kommission, vorbehältlich der Schlussabstimmung, der parlamentarischen Initiative mit 13:1 Stimmen zugestimmt.

Mit der VAG-Änderung per 1. Januar 2014 erhöhten sich die Abgaben für leichte Nutzfahrzeuge trotz des Ökobonus teilweise deutlich, womit das Gewerbe zusätzlich belastet wurde. Für die Kommissionsmehrheit ist es gerechtfertigt, diesen Rabatt für überwiegend gewerbemässig verwendete Lieferwagen von bisher drei auf neun Kalenderjahre zu verlängern, die dem ersten Jahr der Inverkehrsetzung folgen. Die Gesetzesänderung ist einfach zu handhaben, da mit Ausnahme der Verlängerung der Bonusdauer für diese Fahrzeugkategorie keine Neuberechnungen vorzunehmen sind.

Ziel der seinerzeitigen Gesetzesänderung war es, die Abgaben nach dem Verursacherprinzip zu erheben und auf ökologische Kriterien abzustellen. Diesem Ziel wird auch mit der angestrebten Ökobonus-Verlängerung Rechnung getragen, weil nur neuere Fahrzeuge davon profitieren. Schliesslich trägt die Änderung auch dazu bei, dass die in den letzten Jahren erfolgte Zunahme ausserkantonaler und teilweise bundesrechtswidriger Immatrikulationen, insbesondere bei den Lieferwagen (s. a. Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR-Nr. 291/2017 betreffend «Zunehmend ausserkantonale immatrikulierte Fahrzeuge bei kantonsansässigen Transportunternehmen»), zumindest eingedämmt und der Verkehrsabgaben-Ertrag gesteigert werden kann.

Die Kommissionsminderheit lehnt die parlamentarische Initiative ab. Mit der Annahme des totalrevidierten Energiegesetzes (Energiestrategie 2050) in der Referendumsabstimmung vom 21. Mai 2017 wurde auch das CO₂-Gesetz geändert. § 10 Abs. 2 lautet: «Die CO₂-Emissionen von Lieferwagen und Sattelschleppern bis 3,5 Tonnen Gesamtgewicht, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind bis Ende 2020 auf durchschnittlich 147 g CO₂/km zu vermindern.» Es liefe diesem Gesetz diametral entgegen, wenn bei Lieferwagen mit einem CO₂-Ausstoss von höchstens 250 g/km weiterhin ein Ökobonus gewährt würde, der neben dem Jahr der ersten Inkraftsetzung noch für neun folgende Kalenderjahre gelten soll.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Mit Schreiben vom 14. Februar 2018 nahm der Regierungsrat im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Mit der Kommissionsmehrheit befürworten wir die Gesetzesänderung. Sie trägt den Anliegen des Verkehrsabgabengesetzes (LS 741.1) nach verstärkter Berücksichtigung ökologischer Kriterien Rechnung, da nur neuere Fahrzeuge von der Verlängerung der gewährten Ermässigung auf den Verkehrsabgaben profitieren würden. Wir schliessen uns der in Ihrem Bericht festgehaltenen Begründung der Kommissionsmehrheit an. Im Übrigen handelt es sich um eine kostensenkende und damit vor allem auch gewerbefreundliche Massnahme, die eine der wichtigen Rahmenbedingungen für das Gewerbe verbessert und dieses somit entlastet.

Die Verlängerung der Rabattberechtigung für Lieferwagen um sechs Jahre wird zu Mindererträgen bei den Verkehrsabgaben führen. Ab 2023 dürften die Einnahmen um rund 9 Mio. Franken pro Jahr (Gesamtertrag Verkehrsabgaben 2016: 322 Mio. Franken) geringer ausfallen, als mit der heutigen Regelung zu erwarten wäre. Vor dem Hintergrund

der stetig ansteigenden Fahrzeugbestände sind diese Mindereinnahmen verkraftbar.

In gesetzgebungstechnischer Hinsicht hingegen ist eine Überarbeitung der in der PI vorgeschlagenen Formulierung unabdingbar. Mit der Inkraftsetzung des Gesetzestextes gemäss PI auf den 1. Januar 2019 würde ein gesetzlicher Anspruch auf die Ermässigung der Verkehrsabgaben auch für diejenigen Lieferwagen geschaffen, für die nach der geltenden Regelung aufgrund des Fahrzeugalters (Erstinverkehrsetzung im Jahre 2014) 2018 keine Rabattberechtigung mehr besteht und für die deshalb für dieses Jahr die ordentliche Verkehrsabgabe zu entrichten ist. In der Praxis wäre ein solcher rückwirkender Anspruch für das Jahr 2018 nicht umsetzbar, da auch die im Laufe des Jahres stattfindenden Halterwechsel, Ausserverkehrsetzungen, Wiederinverkehrsetzungen usw. berücksichtigt werden müssten. Die Rückerstattung sämtlicher bereits geleisteter Verkehrsabgaben wäre zudem aus technischen Gründen und wegen der nicht absehbaren finanziellen und personellen Aufwendungen nur sehr schwer durchführbar. Es ist deshalb eine Regelung zu wählen, die den Rabattverlust für diejenigen Lieferwagen, die 2014 erstmals in Verkehr gesetzt wurden, im Jahr 2018 berücksichtigt und gleichzeitig für die die Verkehrsabgaben erhebende Behörde umsetzbar ist. Dem Grundsatz der Rechtsgleichheit ist dabei bestmöglich Rechnung zu tragen. Die Lösung, die wir vorschlagen, besteht darin, die Ermässigung für Lieferwagen, die 2014 erstmals in Verkehr gesetzt wurden, ab 2019 für weitere sechs Jahre zu gewähren. Damit erhalten auch diese Fahrzeuge eine Rabattdauer von insgesamt zehn Jahren.

Zur Umsetzung dieser Lösung schlagen wir Ihnen folgende Formulierung für § 2 der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. November 2011 vor:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. November 2011
(Änderung vom ...)

§ 2. ¹ Die Verkehrsabgaben für Lieferwagen, die ab 1. Januar 2015 erstmals in Verkehr gesetzt wurden bzw. werden und die den neuesten geltenden Emissionscode aufweisen, werden für das Jahr der ersten Inverkehrsetzung sowie die neun folgenden Kalenderjahre um 50% ermässigt, wenn die Lieferwagen

lit. a und b unverändert.

² Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 werden für Lieferwagen, die im Jahr 2014 erstmals in Verkehr gesetzt wurden, die Verkehrsabgaben ab 1. Januar 2019 für sechs weitere Jahre um 50% ermässigt.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

Damit keine weiteren Lücken in der Rabattberechtigung entstehen, ist die Gesetzesänderung auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

5. Antrag der Kommission

An der Sitzung vom 27. Februar 2018 hat die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates und den Gesetzestext-Vorschlag für eine geänderte parlamentarische Initiative zur Kenntnis genommen. Die Kommissionsmehrheit stimmt der geänderten parlamentarischen Initiative zu. Die Kommissionsminderheit hält an ihrer ablehnenden Haltung fest.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 14:1 Stimmen, der geänderten parlamentarischen Initiative zuzustimmen.